

- b) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

## § 3

(1) Die Grundlage für den Nachweis der Einhaltung des Kostenplanes bildet der Kontrollbericht.

(2) Die Grundlage für den Nachweis der im § 1 Abs. 2 genannten Anforderungen bildet der Nachweis der geplanten Selbstkosten im Verhältnis zu den Effektivkosten im Jahresablauf bis zum Ende des jeweiligen Quartals im Betriebsabrechnungsbogen (BAB).

## § 4

(1) Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität für alle Wirtschaftsgruppen ist aus der Gegenüberstellung der im Berichtszeitraum ermittelten und im Betriebsplan festgelegten Arbeitsproduktivität zu entnehmen (Betriebsabrechnungsbogen und Betriebsplan).

(2) Bei der Ermittlung der Erfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange nachstehende Pläne erfüllt wurden:

- a) der Investitionsplan,
- b) der Richtsatzplan.

## ■ Grundlage für den Nachweis der Erfüllung des

- a) Investitions- und Generalreparaturplanes für das Reichsbahn-Amt als Investitionsträger ist der Quartalsstand der technischen Erfüllung, ausgedrückt in DM, im Verhältnis zur Gesamtsumme der Objekte. Das Soll für das jeweilige Quartal wird von der Planungsabteilung der Reichsbahndirektion vorgegeben;
- b) der Richtsatzplan gilt als eingehalten, wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden. Durch Sonderkredit gedeckte Bestände gelten nicht als Überplanbestände.

(3) Als Betriebe im Sinne der Verordnung sind alle selbständig bilanzierenden Einheiten der Deutschen Reichsbahn anzusehen. Die Dienstzweige der Reichsbahndirektionen und Reichsbahn-Ämter — ausgenommen S-Bahnamt — gelten als Abteilungen.

An Prämienberechtigte, die keinem Dienstzweig angehören, wie Präsidenten, Amtsvorstände, Hauptbuchhalter, Personalleiter usw., können Prämien nur gezahlt werden, wenn alle Dienstzweige ihres Bereiches die Bedingungen erfüllt haben.

## Zu § 2 der Verordnung

## § 5

Die Prämientabelle ist auf der Grundlage der Musterprämientabelle A der Prämienverordnung aufgestellt. Im Hinblick darauf, daß — in Abweichung zu der Prämienverordnung — der Prämienberechnung für Übererfüllung der Pläne die Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zugrunde gelegt wird, werden die Prozentsätze für Übererfüllung in der Prämientabelle A gegenüber den Angaben der Musterprämientabelle A der Prämienverordnung erhöht.

## Zu § 3 der Verordnung

## § 6

Der in Anlage 2 genannte Personenkreis gilt grundsätzlich für die Festlegung der Prämien- I

berechtigten. Die hierbei angegebenen Gruppeneinstufungen sind einzuhalten. Bei Strukturänderungen der Deutschen Reichsbahn wird die Anlage durch das Ministerium für Verkehr berichtigt.

## § 7

Die Einordnung der Reichsbahndirektionen und ihrer nachgeordneten Dienststellen in die Kategorien I, II und III der Prämientabelle entsprechend den Grundsätzen der Prämienverordnung (§ 3 Abs. 2) hat durch die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn für das Planjahr zu erfolgen. Die für jede Dienststelle gültige Kategorie ist dieser innerhalb zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bekanntzugeben.

## Zu § 4 der Verordnung

## § 8

Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Planaufgaben oder Anforderungen ist nach den Ergebnissen im Quartal entsprechend der quartalsmäßigen Aufschlüsselung der Betriebspläne vorzunehmen. Die Ziele der Quartalspläne sind zu Beginn des Zeitraumes, für den sie gelten, bekanntzugeben, damit die Beschäftigten über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung genau unterrichtet sind und ihre Anstrengungen auf die Erreichung und Überschreitung der Planziele oder Anforderungen richten können.

## Zu § 5 der Verordnung

## § 9

(1) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall von geringer Dauer ist von den Betriebsleitungen im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu prüfen, ob die Gesamtleistung des Betroffenen in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitabschnitt beeinträchtigt worden ist.

(2) Liegt keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen.

## § 10

Die errechneten Prämienvorschläge sind der jeweils vorgeordneten Dienststelle in doppelter Ausfertigung zur Bestätigung einzureichen.

Die Vorlage hat zu umfassen:

- a) einen Bericht über die Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben und Anforderungen, welche die Voraussetzungen für die Prämierung bilden, als Nachweis für die Prämienberechtigung,
- b) eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen (im Rahmen des festgelegten Personenkreises) mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages (§ 1 Abs. 8 der Prämienverordnung).

## § 11

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

## Zu § 6 der Verordnung

## § 12

(1) Die Feststellung, ob und inwieweit ein im § 6 der Prämienverordnung genanntes persönliches